



FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLAND
FDP-Fraktion in der Gemeindevertretung Münster (Hessen)

Münster, den 21.08.2026

*Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion in der Gemeindevertretung Münster (Hessen)
für die Gemeindevertreterversammlung am 24.08.2026*

TOP 6 „Anwendung der neuen Regelungen des Baugesetzbuches ("Bau-Turbo")“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bitte nehmen Sie unseren Ergänzungsantrag zu TOP 6 zu der Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung.

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Entscheidung der Gemeinde nach § 36a BauGB über die Zustimmung zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB wird gemäß den kommunalrechtlichen Zuständigkeitsregelungen auf den Gemeindevorstand übertragen.
2. Die Gemeinde Münster verfolgt ihre städtebauliche Entwicklung weiterhin vorrangig durch die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung von Bauleitplänen. Bis zur Beschlussfassung kommunaler Entscheidungsrichtlinien wird über Anträge auf Anwendung der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB jeweils im Einzelfall entschieden. Die Prüfung erfolgt anhand der geltenden planungsrechtlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklungsziele und der technischen, sozialen sowie sonstigen gemeindlichen Belange.
- 3. Übergangsregelung bis zur Beschlussfassung der kommunalen Entscheidungsrichtlinien**
 - 3.1. *Bis zur Beschlussfassung der kommunalen Entscheidungsrichtlinien, längstens jedoch für sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses, entscheidet der Gemeindevorstand über Zustimmungen nach § 36a BauGB im Einzelfall.*
 - 3.2. *Die Zustimmung soll in dieser Übergangszeit nur erteilt werden, wenn das Vorhaben mit den bestehenden städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde vereinbar ist und keine Veränderung der bestehenden Gebiets- oder Nutzungsstruktur bewirkt.*
 - 3.3. *Insbesondere soll die Zustimmung nicht erteilt werden, wenn durch die Anwendung der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b oder 246e BauGB*
 - *eine wesentliche Änderung der Art der baulichen Nutzung,*
 - *eine wesentliche zusätzliche Nachverdichtung oder erstmalige Bebauung bislang freigehaltener Bereiche,*



FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLAND
FDP-Fraktion in der Gemeindevertretung Münster (Hessen)

-
- *eine erhebliche Veränderung von Geschossigkeit, Gebäudehöhe oder baulicher Ausnutzung,*
 - *erhebliche Auswirkungen auf Verkehr, Erschließung, Abwasserbeseitigung, soziale Infrastruktur, Umwelt oder nachbarliche Belange ermöglicht würde oder eine wesentliche Präcedenzwirkung für vergleichbare Vorhaben zu erwarten ist.*
- 3.4. *Geringfügige Abweichungen von bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, die keine städtebauliche Veränderung bewirken, können vom Gemeindevorstand entschieden werden.*
- 3.5. *Die vorstehenden Leitplanken gelten ausschließlich als Übergangsregelung. Sie sind bei der innerhalb von sechs Monaten zu erarbeitenden kommunalen Rahmenrichtlinie zu überprüfen und weiterzuentwickeln.*
4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, kommunale Entscheidungsrichtlinien für die Anwendung der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB zu erarbeiten. Dabei sind insbesondere Kriterien zur städtebaulichen Verträglichkeit, zur Sicherung der kommunalen Entwicklungsziele, zur Berücksichtigung der technischen und sozialen Infrastruktur, zur Wahrung nachbarlicher Belange sowie mögliche Bedingungen nach § 36a BauGB zu berücksichtigen.
5. Die Entscheidungsrichtlinien sind der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Schroeter
FDP-Fraktionsvorsitzender